

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort / Datum)	In-Kraft- Treten
Sondernutzungssatzung	02.03.1995	07.03.1995	MZ „Harz-Bote“ / 14.03.1995	15.03.1995
Anpassung an Eurosatzung	19.04.2001	08.05.2001	MZ „Harz-Bote“ / 19.12.2001	01.01.2002
1. Änderung	10.04.2014	16.04.2014	Amtsblatt / 31.05.2014	01.07.2014
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Qurier / 31.10.2015	01.11.2015

Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in den Gemeindestraßen (Sondernutzungssatzung)

vom 07.03.1995

in der Fassung der Artikelsatzung vom 09.10.2015

Aufgrund des § 8 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 18 Abs.1 und 50 Abs.1 Nr.1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.93 (GVBl. LSA Nr.30 / 1993, S.334) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2414), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 02.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg und den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu den Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 StrG LSA in Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt.

Zur Sondernutzung zählen insbesondere:

1. Die Errichtung und das Aufstellen von
Arbeitswagen
Automaten

Auslageständen und –stücken
Baubuden
baulichen Anlagen
Bauzäunen
Containern
Einlass-, Licht- und Entlüftungsschächten
Gehwegüberfahrten / Gleisanlagen
Imbissständen
Informationsständen
Kiosken und sonstigen Verkaufsständen, Verkaufswagen
Leitungen (ober- und unterirdische / Kreuzungen)
Markisen
Maschinen
Masten
motorsportlichen Veranstaltungen
Müllboxen
Schaukästen
Sonnenschirmen
Tischen und Stühlen
Tribünen / Podesten
Fahrradständern
Vitrinen
Werbeanlagen (Werbeträger, Stellschilder, Plakate usw.)
Werbeshiren
Zirkussen

2. Das Abstellen von

- a) nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen
- b) nicht zugelassenen Kraftfahrzeughängern
- c) Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung oder zum Zwecke des Anbietens von Waren und Leistungen auf der Straße

3. Das Lagern von Baustoffen, Bauschutt, Brennstoffen und sonstigen Gegenständen.

4. Das Spannen oder Anbringen von Girlanden, Fahnen, Spruchbändern, Plakaten und dergleichen.

5. Das Verlegen von Leitungen.

6. Bauliche Anlagen, soweit dadurch die Widmung des öffentlichen Straßenraumes eine wesentliche Beeinträchtigung erfährt (z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Vordächer und Verblendmauern).

7. Das Musizieren in der Fußgängerzone, soweit der Standort nicht spätestens nach einer halben Stunde um 50 m verlagert wird. Ein Zurückkehren an den ursprünglichen Standort ist im Rahmen der Standortverlegung nicht zulässig.

(3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 2 (§ 8 Abs. 6 FStrG / § 19 StrG LSA).

(4) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen bleiben unberührt. Dazu gehören u. a. die geltende Bauordnung.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 8 Abs. 2 FStrG / § 18 StrG LSA).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus stadtbildpflegerischen bzw. stadtplanerischen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen – Anhalt vom 18.08.1993 (GVBl. LSA S. 412) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht sowie dann, wenn der Berechtigte sechs Monate hindurch keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat.
- (4) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht

§ 4 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn

1. die benötigte Fläche nicht oder nicht weiter zur Verfügung gestellt werden kann
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Schutz der Straße) gefährden würde,
3. städtebauliche Gründe entgegenstehen oder
4. der Antragsteller die geforderten Sicherheiten, Vorschüsse oder Gebühren nicht leistet.

§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlage auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 8 Abs. 2a FStrG / § 18 Abs. 4 StrG LSA).
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat seine Anlagen so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast / Straßenbaubehörde (§ 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 FStrG / § 18 Abs. 4 StrG LSA). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu unterhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgedrungen werden muss, ist jede weitere Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden.

Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligten Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Für umfangreiche Sondernutzungen wie Zirkusse und für andere Veranstaltungen sowie für Plakatierungen größeren Umfangs kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Kautions abhängig gemacht werden. Die Kautions dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Erlaubnisnehmers nach den Absätzen 1 bis 4.
Erfüllt der Erlaubnisnehmer seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Kautions in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Stadt entstehenden Kosten eines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme zu decken. Die Höhe der Kautions beträgt 100,00 bis 1.500,00 EUR und richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von dem Benutzer eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.

§ 7 Erlaubnis Antrag

- (1) Der Erlaubnis Antrag ist mindestens 10 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 8 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe-

und Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtung bis zu einer Größe von 1,00 m² soweit sie innerhalb einer Höhe von bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 0,30 m in den Gehweg hineinragen. Satz 1 gilt nur außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes.

2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 0,10 m in den Gehweg hineinragen. Von dieser Vorschrift werden erforderliche Baugenehmigungen nach der Bauordnung nicht berührt.
3. Das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind spätestens 2 Arbeitstage vorher schriftlich bei der Stadt anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Sondernutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
4. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z.B. Lagern von Hausbrand, Kartoffeln, Sperrmüll und sonstige Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mit aufgelegten und gesicherten Schläuchen oder sonstigen Hilfsmitteln, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
5. Bauaufsichtlich genehmigte Teile, bauliche Anlagen, wie z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen und Verblendmauern sowie Vordächer), Kellerschächte, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
Die Errichtung derartiger baulicher Anlagen ist der Stadt mindestens 1 Monat vorher anzuzeigen.
6. Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Gemeinde im Gehweg angebracht werden.
8. Der Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er im öffentlichen Interesse liegt. Ein derartiges Vorhaben ist der Stadt mindestens 1 Monat vor Beginn anzuzeigen.

(2) § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 9 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

Auch Sondernutzungen, die nach § 8 keiner Erlaubnis bedürfen oder nur anzeigepflichtig sind, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern. Sie können durch Bedingungen und Auflagen beschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 10 Unerlaubte Sondernutzung

In Fällen unerlaubter Sondernutzungen finden die Vorschriften des § 20 StrG LSA Anwendung.

§ 11 Sondernutzungsgebühren

Die Höhe der Sondernutzungsgebühren, die der Welterbestadt Quedlinburg als Träger der Straßenbaulast und in den Ortsdurchfahrten zustehen (§ 8 Abs. 3 FStrG / § 21 StrG LSA), rich-

tet sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 3, 5 Abs. 1 bis 4 und § 10 eine Straße über den Gemeingebrauch benutzt oder erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt (§ 48 Abs. 1 StrG LSA).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden (§ 48 Abs. 2 StrG LSA).

§ 13 Märkte

Diese Satzung findet keine Anwendung auf öffentliche Markteinrichtungen, soweit diese unter die besonderen Vorschriften einer geltenden Marktordnung fallen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 19.09.1991 außer Kraft.

Quedlinburg, den 07.03.1995

gez. Röhrich
Der Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Dienstsigelabdruck
Welterbestadt Quedlinburg